

RICHTLINIEN FÜR DIE BENUTZUNG DER WALDHÜTTE ECHTERDINGEN

1. Öffentliche Einrichtung im Wald

- 1.1 Die Waldhütte Echterdingen ist eine Erholungseinrichtung im Wald, die für die Bürgerschaft zugänglich ist. Dies gilt für Einzelpersonen, Gruppen oder Vereine, die den überdachten Freiraum benützen.
- 1.2 Für die Überwachung und Unterhaltung ist die Forstverwaltung zuständig. Zusätzlich erfolgt eine Überwachung durch einen privaten Sicherheitsdienst. Weisungen des Forstpersonals im Einzelfall sind zu beachten, dasselbe gilt für Weisungen der Polizei und des Sicherheitsdienstes. Die von der Stadtverwaltung Leinfelden-Echterdingen beauftragte Sicherheitsfirma erhält einen Belegungsplan der Waldhütte und somit Daten (Name, Adresse und Telefonnummer der Nutzer). Diese Angaben benötigt der Sicherheitsdienst zur Auftrags Erfüllung und sichert Datenschutz und Vertraulichkeit entsprechend den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zu.
- 1.3 Das Übernachten ist in der Hütte sowie auf der übrigen Anlage nicht gestattet.
- 1.4 Die Hütte wird vom 1. Mai bis 30. September von montags bis samstags für angemeldete Benutzer reserviert. Sonntags wird nur an örtliche Vereine für öffentliche Veranstaltungen vermietet.

2. Veranstaltungen

- 2.1 Öffentliche Veranstaltungen
nur Vereine von Leinfelden-Echterdingen, die Allgemeinheit hat Zugang.
- 2.2 Vereins- und Betriebsveranstaltungen
sind nicht öffentliche und nicht kommerzielle Veranstaltungen von örtlichen und auswärtigen Vereinen und Betrieben, zu denen Mitglieder oder Angehörige eingeladen werden. Sie sind vom Verein bzw. der Firma schriftlich zu reservieren.
- 2.3 Private Veranstaltungen
sind nicht öffentliche und nicht kommerzielle Veranstaltungen von privaten, nicht organisierten Gruppen.

3. Allgemeine Benützensregelung

- 3.1 Veranstaltungen sind beim Amt für Immobilien anzumelden und bedürfen der schriftlichen Genehmigung.
- 3.2 Soweit eine gesonderte Erlaubnis nach den Vorschriften des Gaststättengesetzes notwendig ist, ist der Veranstalter verpflichtet, diese Erlaubnis selbst einzuholen.
- 3.3 EinzelbesucherInnen haben keinen Nutzungsanspruch bei angemeldeten Gruppenveranstaltungen nach Ziffer 2.1 und 2.2.
- 3.4 Die Waldwiese und die Feuerstelle werden nicht vermietet. Sie stehen auch bei Veranstaltungen der Allgemeinheit zur Verfügung.
- 3.5 Bei Bedarf kann der abgeschlossene Thekenraum (Küche) mit angemietet werden. Hier befinden sich eine Theke, eine Spüle mit warmem Wasser, Spülmaschine und Kühlschrank. Die Gebühr beträgt zusätzlich 50.-- €

Bei allen Veranstaltungen wird ein Schlüssel zum Öffnen der WC-Anlage und ein Schlüssel für die Waldschanke ausgehändigt. Zur Anlieferung dürfen höchstens 2 Fahrzeugen über die B 27 alt, Einfahrt gegenüber dem Sportzentrum, bis hinter die Waldhütte anfahren. Die leihweise überlassenen Fahrzeugplaketten, die gut sichtbar an den Fahrzeugen anzubringen sind, müssen mit den Schlüsseln zusammen zurückgegeben werden.
- 3.6 **Das Aufstellen von Zelten und das Übernachten ist nach § 37 Landeswaldgesetz nicht gestattet.**
- 3.7 Die Stadtverwaltung behält sich bei Verschärfung der Waldbrandgefahr eine kurzfristige Schließung der Grillstelle vor. Schadenersatzansprüche werden von der Stadt nicht bezahlt.

4. Genehmigungspflicht nach § 37 Landeswaldgesetz

Der/die AntragsstellerIn einer Veranstaltung

- ab ca. 300 Personen
- mit kommerziellem Charakter wie z.B. Volksmärsche oder Vereinsfeste, ...
- von der aufgrund ihrer Art und Größe Störungen des Naturhaushalts, des Forstbetriebs oder der Erholung anderer WaldbesucherInnen oder sonstige schutzwürdiger Interessen ausgehen können (z.B., Musikveranstaltungen, Motor- und sonstige Sportveranstaltungen, Veranstaltungen zum Sammeln von Walderzeugnissen),

hat nach § 37 Abs. 2 des Landeswaldgesetzes eine Genehmigung beim **Landratsamt Esslingen, Forstamt, Osianderstr. 6/1, 73230 Kirchheim, ☎ 07 11 / 3902 - 1450**, schriftlich mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung einzuholen. Diese Genehmigung ist dem Amt für Immobilien und Wirtschaft vorzulegen. Falls die Genehmigung des Forstamtes nicht vorliegt, kann die Waldhütte nicht vermietet werden.

5. Benützungsbestimmungen

5.0 Schonende Behandlung oder Anlage, der Hütte und deren Einrichtungen.

5.1 Besenreines Verlassen der Hütte und Säuberung der Anlage. Die Toiletten sind in gereinigtem (Nassreinigung) Zustand zu verlassen. Der bei den Veranstaltungen anfallende Müll muss mitgenommen werden. Die Reinigungsarbeiten sind bis spätestens am Tag nach der Veranstaltung bis 10.00 Uhr bzw. nach Absprache zu erledigen.

5.2 Um 22.00 Uhr beginnt die Nachtruhe (der Strom wird abgestellt) und es ist zu beachten, dass Musikanlagen, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente (Livemusik) sowie andere mechanische oder elektronische Geräte zur Lauterzeugung nicht mehr gestattet sind. Die Veranstaltungen sind um 1.00 Uhr zu beenden.

5.3 Um Belästigungen der angrenzenden Wohngebiete zu vermeiden, dürfen Musikdarbietungen nur in erträglicher Lautstärke durchgeführt werden. Es dürfen keine elektronischen Verstärkeranlagen und keine Stromaggregate eingesetzt werden. Bitte nehmen Sie auch Rücksicht auf die Anwohner beim Verlassen des Parkplatzes.

5.4 Das Anbringen von Nägeln, Schrauben usw. an der Hütte ist verboten.

5.5 Offenes Feuer ist nur an der vorgesehenen Grillstelle außerhalb der Hütte erlaubt.

5.6 Abstellen der Wasserstellen, der Lichtquellen, Verschließen der Räume. **Rückgabe der Schlüssel am darauffolgenden Werktag bis 10.00 Uhr.**

5.7 Verbot des Befahrens des Zufahrtsweges durch BesucherInnen mit Ausnahme von Wirtschaftsfahrzeugen.

5.8 Anbringen der Fahrzeugplakette an gut sichtbarer Stelle im Auto. Widerrechtlich geparkte Fahrzeuge werden mit dem in der Stadt Leinfelden-Echterdingen entsprechenden Bußgeld verwarnt.

5.9 Zufahrt nur über die B 27 alt (Einfahrt ehemalige Mülldeponie gegenüber dem Sportzentrum Leinfelden) bis zur Waldhütte.

6. Benützungsgebühren

6.1 **Öffentliche Veranstaltungen nur örtliche Vereine** € 100,-

6.2 **Interne Vereins- und Betriebsveranstaltungen**

- örtliche Benutzer

€ 150,-

- auswärtige Benutzer

€ 300,-

6.3 **Private Veranstaltungen, Gruppen bis 50 Personen**

- örtliche Benutzer

€ 75,-

- auswärtige Benutzer

€ 150,-

Private Veranstaltungen, Gruppen über 50 Personen

- örtliche Benutzer

€ 150,-

- auswärtige Benutzer

€ 300,-

6.4 Bis zur Schlüsselrückgabe beim Amt für Immobilien wird eine Kautionsleistung als Sicherheitsleistung zur schonenden Behandlung und sauberem Verlassen der Anlage und Einhalten dieser Benützungsrichtlinien verlangt.

Die Kautionsleistung beträgt

€ 300,-.

Bei Verstößen ist die Stadtverwaltung berechtigt, die Kautionsleistung ganz oder teilweise einzubehalten.